

**Vorlage des  
Verwaltungsausschusses**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung einer Studienzeit  
(Drucksache Nr. 67/14)**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Theologische Ausschuss, der Finanzausschuss, der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und der Rechtsausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

**Anlage:**

Synopse zum Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit

## **Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzzeit vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Personalförderungsgesetzes**

Nach § 6 des Personalförderungsgesetzes vom 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 14) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a  
Studienzzeit

Zur geistlich-theologischen Orientierung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Verkündigungsdienst teilhaben, Studienzzeit erteilt werden.“

### **Artikel 2 Änderung der Personalförderungsverordnung**

Nach § 3 der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
Studienzzeit

(1) Studienzzeit kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monate, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub bzw. seit der letzten Studienzzeit in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sorgt in Abstimmung mit der oder dem Dienstvorgesetzten für eine Vertretungsregelung. Im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst ist Vertretungsbedarf auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Kosten hierfür werden den Dekanaten auf Nachweis erstattet.

(3) Wird eine Studienzzeit genehmigt, so soll im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PfürlVO) noch Lehrpfarrerurlaub erteilt werden.

(4) In der Zeit der Studienzzeit zur geistlich-theologischen Orientierung ist eine durch den Dienstvorgesetzten genehmigte Themenstellung zu bearbeiten. Dies ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren.“

### **Artikel 3 Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer**

§ 18 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 58), wird aufgehoben.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

## Synopsis Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Vorlage Kirchenleitung	Beratung Verwaltungsausschuss, Bildungsausschuss und Theologischer Ausschuss	Beratung Finanzausschuss und Rechtsausschuss	Beratung Bildungsausschuss (zusätzlich)
	<p><b>Verwaltungsausschuss:</b> „Der Verwaltungsausschuss stimmt der Gesetzesvorlage zu“</p> <p><b>Theologischer Ausschuss:</b> „Der Theologische Ausschuss nimmt diesen Vorschlag an“ „Antrag: „Studienurlaub“ wird durch „Studienzeit“ ersetzt“</p> <p>(Auszug aus dem ungenehmigten Protokoll der Sitzung des Theologischen Ausschusses vom 09.01.2015)</p>	<p>„Der Finanzausschuss und Rechtsausschuss votieren gegen die Gesetzesvorlage.“</p> <p><b>Rechtsausschuss:</b> Der Rechtsausschuss hat bei der Gesetzesvorlage keine Bedenken gegen die Rechtsförmlichkeit.</p> <p><b>Finanzausschuss:</b> Für den Fall, dass sich eine andere Entscheidung der Synode abzeichnet, regt der Finanzausschuss an, dass in § 6a eine präzisierende Formulierung mit Hinweis auf den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst aufgenommen wird.“</p> <p>(Auszug aus dem ungenehmigten Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses vom 12.12.2014)</p>	<p><b>Bildungsausschuss:</b> „Der Bildungsausschuss stimmt der Gesetzesvorlage mit dem Stand der Beratung des Verwaltungsausschusses zu“</p> <p>Antrag: Studienzeit kann auch Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von drei Monaten erteilt werden.</p>
<b>Artikel 1 – Änderung des Personalförderungsgesetzes</b>			
<p>Nach § 6 des Personalförderungsgesetzes vom 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 14) wird folgender § 6a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 6a Studienurlaub</p> <p>Zur geistlich-theologischen Orientierung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Verkündigungsdienst teilhaben, Studienurlaub erteilt werden.“</p>	<p>Nach § 6 des Personalförderungsgesetzes vom 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 14) wird folgender § 6a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 6a Studienzeit</p> <p>Zur geistlich-theologischen Orientierung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Verkündigungsdienst teilhaben, <b>Studienzeit</b> erteilt werden.“</p>		

**Synopse  
Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit  
vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Vorlage Kirchenleitung	Beratung Verwaltungsausschuss, Bildungsausschuss und Theologi- scher Ausschuss	Beratung Finanzausschuss	Beratung Bildungsausschuss (zusätzlich)
<b>Artikel 2 – Änderung der Personalförderungsverordnung</b>			
<p>Nach § 3 der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119) wird folgender § 3a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 3a Studienurlaub</p> <p>(1) Studienurlaub kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monate, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.</p> <p>(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat rechtzeitig für die Vertretung zu sorgen. Im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst ist Vertretungsbedarf auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die</p>	<p>Nach § 3 der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119) wird folgender § 3a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 3a Studienzeit</p> <p>(1) <b>Studienzeit</b> kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monate, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub <b>bzw. seit der letzten Studienzeit</b> in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.</p> <p><b>(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sorgt in Abstimmung mit der oder dem Dienstvorgesetzten für eine Vertretungsregelung.</b> Im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst ist Vertre-</p>		<p style="text-align: center;">„§ 3a Studienzeit</p> <p>(1) <b>Studienzeit kann Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von drei Monaten erteilt werden</b>, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub <b>bzw. seit der letzten Studienzeit</b> in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.</p>

**Synopse  
Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit  
vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Vorlage Kirchenleitung	Beratung Verwaltungsausschuss, Bildungsausschuss und Theologischer Ausschuss	Beratung Finanzausschuss und Rechtsausschuss	Beratung Bildungsausschuss (zusätzlich)
<p>Kosten werden den Dekanaten auf Nachweis erstattet.</p> <p>(3) Wird ein Studienurlaub genehmigt, so soll im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PflUrVO) noch Lehrpfarrerurlaub erteilt werden.</p> <p>(4) In der Zeit des Studienurlaubs zur geistlich-theologischen Orientierung ist eine durch den Dienstvorgesetzten genehmigte Themenstellung zu bearbeiten. Dies ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren.“</p>	<p>tungsbedarf auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Kosten <b>hierfür</b> werden den Dekanaten auf Nachweis erstattet.</p> <p>(3) Wird eine <b>Studienzeit</b> genehmigt, so soll im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PflUrVO) noch Lehrpfarrerurlaub erteilt werden.</p> <p>(4) In der Zeit der <b>Studienzeit</b> zur geistlich-theologischen Orientierung ist eine durch den Dienstvorgesetzten genehmigte Themenstellung zu bearbeiten. Dies ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren.“</p>		

**Synopse**  
**Kirchengesetz zur Einführung einer Studienzeit**  
**vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Vorlage Kirchenleitung	Beratung Verwaltungsausschuss, Bildungsausschuss und Theologi- scher Ausschuss	Beratung Finanzausschuss	Beratung Bildungsausschuss (zusätzlich)
<b>Artikel 3 – Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer</b>			
§ 18 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 58), wird aufgehoben.	§ 18 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 58), wird aufgehoben.		
<b>Artikel 4 – Inkrafttreten</b>			
Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.		